Gartenordnung (GO)

des

Gartenverein „Am Jagowkanal“ Zechlinerhütte e.V.

Zechlinerhütte

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

A. Zweck, Geltungsbereich, Grundsätze

§ 1 Zweck der Gartenordnung
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Verantwortlichkeit
§ 4 Grundsätze für die Umsetzung und Einhaltung der Gartenordnung
§ 5 Saisonale Gliederung des Gartenjahrs
§ 6 Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten

B. Organisation der Arbeit im Verein

§ 7 Gärtnerische Nutzung
§ 8 Vorstand
§ 9 Kommissionen und Arbeitsgruppen
§ 10 Mitglieder

C. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

§ 11 Ruhezeiten
§ 12 Schließzeiten der Türen und Tore
§ 13 Wege, Hecken, Zäune
§ 14 Fahren und Parken auf dem Vereinsgelände
§ 15 Nutzung von Freiflächen
§ 16 Wasser und Abwasser
§ 17 Abfallentsorgung und Kompostierung
§ 18 Lagerfeuer, Verbrennen von Gartenrückständen
§ 19 Hunde

D. Nutzung des Hafens

§ 20 Grundsätze für die Hafennutzung
§ 21 Benutzung des Hafengeländes und der Liegeplätze
§ 22 Benutzung der Slip-Anlage, Befahren des Hafengeländes und Abstellen von Fahrzeugen
§ 23 Verhalten, Ordnung und Sicherheit im Hafen
§ 24 Nutzung der Elektroenergieversorgung im Hafen
§ 25 Schadensersatzpflicht; Gebühren
§ 26 Nutzungsüberlassung von Liegeplätzen

E. Nutzung, Bebauung und Änderung von Parzellen, Gemeinschaftseinrichtungen und Freiflächen

§ 27 Nutzung von Gemeinschaftseigentum an Gegenständen, Geräten und Einrichtungen
§ 28 Nutzung von Freiflächen
§ 29 Errichten und Ändern von Bauten

F. Werterhaltung und Pflege

§ 30 Grundsätze, Organisation
§ 31 Pflichten der Mitglieder
§ 32 Pflegeverträge
§ 33 Pflege von Freiflächen
§ 34 Wartung und Instandhaltung des Hafens
§ 35 Besondere Regelungen

G. Schlussbestimmungen

§ 36 Streitigkeiten und Verstöße gegen die Gartenordnung
§ 37 Haftungsausschluss
§ 38 Salvatorische Klausel
§ 39 Zustimmung/ Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

H. Hinweise auf andere zutreffende und zu berücksichtigende externe Vorschriften und Bestimmungen

J. Anlagen

Anlage 1: *gestrichen*

Anlage 2: Grundsätze/Regeln der gärtnerischen Nutzung
Anlage 3: Übersicht – Arbeitsgruppen und Kommissionen des Vereins
Anlage 4: Nutzungsüberlassung von Bootsliegeplätzen
Anlage 5: Individuelle Nutzung von Freiflächen
Anlage 6: Errichtung und Änderung von Bauten auf Gartenparzellen
Anlage 7: Beiträge, Gebühren und Bußgeld

Vorwort

Diese Gartenordnung ist eine der Satzung des Gartenvereins „Am Jagowkanal“ Zechlinerhütte e. V. nachgeordnete vereinsinterne Regelung.

Die Gartenordnung ergänzt die Satzung in Detailfragen und regelt grundsätzliche und notwendige Verhaltensweisen für ein freundliches Für- und Miteinander, ~~und~~ gute nachbarschaftliche Beziehungen sowie zur Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Vereinsgelände.

Die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen der Gartenordnung sichert den Mitgliedern des Vereins, ihren Angehörigen und Gästen Freude, Entspannung und Erholung.

A. Zweck, Geltungsbereich, Grundsätze

§ 1 Zweck der Gartenordnung

(1) Die Gartenordnung regelt die Nutzung und Bewirtschaftung des Vereinseigentums sowie die dazu erforderliche Organisation der Vereinsarbeit.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Gartenordnung gilt räumlich für das gesamte Vereinsgelände, bestehend aus den Parzellen, den Freiflächen und dem Hafengelände sowie ggf. angemietete Flächen.

(2) Die Gartenordnung ist, soweit in den einzelnen Teilen zutreffend, verbindlich für die Mitglieder des Vereins, Gäste und Besucher; kurz für alle sich auf dem Gelände des Vereins aufhaltenden Personen.

§ 3 Verantwortlichkeit

(1) Die Mitglieder des Gartenvereins sind verantwortlich für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Gartenordnung.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Ordnung sind unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein alle Personen, die gemäß der Satzung als Treugeber für den Verein gelten bzw. mit denen seitens des Vereins Verträge über die Nutzung von Parzellen abgeschlossen wurden.
Sie haben diese Gartenordnung, speziell die Teile C und D, ihren Gästen bekannt zu geben und deren Einhaltung zu gewährleisten.

(3) Eine ähnliche besondere Verantwortung und Pflicht besteht für die Besitzer von Bootsliegeplätzen im Hafengelände.
Sie haben diese Gartenordnung, speziell die Teile C und D, ihren Gästen bekannt zu geben und deren Einhaltung einzufordern, insbesondere dann, wenn die jeweiligen Liegeplätze Gästen zur Nutzung überlassen werden.

(4) Gäste sind zum Haushalt der Mitglieder gehörende Personen und/oder Verwandte sowie Personen, die sich auf Einladung oder im Auftrag von Mitgliedern bzw. gemäß schriftlicher Absprache auf dem Gelände des Gartenvereins aufhalten.

(5) Die Mitglieder des Gartenvereins sind, wenn notwendig, verantwortlich für die Durchsetzung, insbesondere der Teile C und D der Gartenordnung gegenüber Besuchern.

(6) Entsprechend dem gemeinnützigen Charakter des Gartenvereins und dem damit zu gewährleistenden freizügigen Zugang, sind Besucher Personen, die sich ohne jegliche Einladung bzw. ohne Auftrag oder Zustimmung von Mitgliedern auf dem Vereinsgelände bewegen oder aufhalten.

§ 4 Grundsätze für die Umsetzung und Einhaltung der Gartenordnung

(1) Die Gartenordnung kann nur in einem aktiven Vereinsleben, das unter anderem von gegenseitiger Rücksichtnahme, Vermeidung von Belästigungen bei gleichzeitiger Anerkennung und Achtung der Interessen der Nachbarn und des gesamten Vereins geprägt ist, umgesetzt und eingehalten werden.

(2) Die Umsetzung und Einhaltung dieser Ordnung erfordert neben der Teilnahme jeden Mitgliedes am Vereinsleben die pflegliche Benutzung des Vereinseigentums, insbesondere der Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen sowie die Beachtung von Regeln und Beschlüssen zu dieser Ordnung.

(3) Die Interessen des Vereins im Hinblick auf eine größtmögliche Entspannung und Erholung aller Mitglieder bei der gärtnerischen und sonstigen Nutzung des Grund und Bodens sowie der Einrichtungen und Anlagen des Vereins sind in dieser Ordnung fixiert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Saisonale Gliederung des Gartenjahrs

(1) Für die Abläufe im Vereinsleben sowie in Abhängigkeit von der Vegetationsperiode ergeben sich bestimmte zeitabhängige – saisonale – Maßnahmen und Aktivitäten.

(2) Zur Reduzierung wiederholter Zeitfestlegungen in den einzelnen Paragraphen wird in dieser Ordnung wie folgt unterschieden:

- Vorsaison März – April
- Hauptsaison Mai – September
- Nachsaison Oktober – November
- Winter Dezember – Februar

§ 6 Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten

(1) Alle Aktivitäten und Maßnahmen einzelner Mitglieder auf dem Vereinsgelände sind, soweit sie die Interessen anderer Mitglieder oder des Vereins berühren, generell gegenüber dem Vorstand anzeige- bzw. meldepflichtig.

(2) Bauliche Änderungen, die Errichtung von baulichen Anlagen, die Nutzung von Freiflächen, Nutzungsänderungen an den Parzellen, Überlassungen etc. bedürfen darüber hinaus grundsätzlich der Genehmigung des Vorstands als Vertreter des Eigentümers (der Verein).

(3) Sofern durch die Maßnahmen und Aktivitäten einzelner Mitglieder im Sinne der Satzung Interessen des Vereins, Rechts- oder Eigentumsfragen berührt werden, entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung bzw. die Versammlung der Treugeber.

(4) Anzeige- und meldepflichtig sind gegenüber dem Vorstand ebenfalls vorgesehene Parzellen- bzw. Treugeberwechsel sowie die damit verbundenen Verkäufe der jeweiligen Parzellen, anteiligen Freiflächen sowie und soweit erworben oder zugewiesen, der Bootsliegeplätze.

(5) In der Anlage 8 sind die durch die abgebenden Mitglieder bei einem Parzellen-/Treugeberwechsel einzuhaltenden Regeln verbindlich festgelegt.

B. Organisation der Arbeit im Verein

§ 7 Gärtnerische Nutzung

(1) Der Gartenverein ist im Vereinsregister als „Gartenverein“ mit entsprechender Gemeinnützigkeit, die steuerliche Vergünstigungen für den Verein und seine Mitglieder ermöglicht, eingetragen.

(2) Durch eine entsprechende Nutzung, Bepflanzung und Bebauung insbesondere der einzelnen Parzellen ist eindeutig eine gärtnerische Nutzung vorzunehmen und darzustellen.

(3) Mindestens ein Drittel der jeweiligen Parzellenflächen ist für rein gärtnerische Zwecke zu nutzen.

(4) Der Anbau bzw. die Anpflanzung von gartenfremden Gewächsen ist unzulässig. Wenn nicht anders möglich, sind, z. B. aus Gründen eines übernommenen Altbestands, aus gartengestalterischen oder baulichen Gründen oder wegen der altersbedingten Höhe von vorhandenen Gehölzen und Bäumen, gartenfremde Gewächse auf einzelne Pflanzen zu reduzieren sowie diese am weiteren Wuchs zu hindern bzw. zu beschränken.

(5) Der Wuchs von Obstbäumen und Sträuchern ist aus Gründen der uneingeschränkten und unfallfreien Bewirtschaftung (Ernte, Pflege und Schnitt) auf eine Höhe von 6,00 m zu begrenzen. Bei Neuanpflanzungen ist als Pflanzabstand zur Parzellengrenze der halbe Kronendurchmesser des ausgewachsenen Baums einzuhalten.

(6) Der Wuchs von Unkräutern ist in der Vegetationsperiode rechtzeitig und wirksam zu unterbinden und zu gewährleisten, dass sich die Unkräuter nicht aussäen und auf Nachbargärten ausbreiten. Gleiches gilt für Pflanzen, die sich durch Ranken oder Wurzeln ausbreiten.

(7) In der *Anlage 2* zu dieser Ordnung sind im Sinne einer guten gärtnerischen Nutzung eine Liste zweckmäßig anzubauender Pflanzen sowie Hinweise zur gärtnerisch sachgemäßen Bepflanzung von Gärten enthalten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand lenkt, leitet und organisiert in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern das Vereinsleben sowie insbesondere die Durchführung und Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung als entscheidende Basis der Vorstandsarbeit

(2) Der Vorstand sichert des Weiteren durch die Verwaltung sowie die Leitung der Pflege, Werterhaltung bzw. Erneuerung der Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen die materiell-technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Parzellen und für das Leben auf dem Vereinsgelände.

(3) Für die Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Personen, die den Vorstand fachlich und fachspezifisch bei der Organisation der Vereinsarbeit sowie bei der Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen für ein funktionierendes Vereinsleben unterstützen und die Mitglieder diesbezüglich beraten, berufen.

(4) Die Arbeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis in der Freizeit der Vorstandsmitglieder mit dem Ziel, die Funktion des Vereins zu erhalten bzw. zu gewährleisten sowie die daraus resultierenden bzw. damit verbundenen Möglichkeiten und Vorzüge der Vereinsarbeit für alle Mitglieder zu sichern.

§ 9 Kommissionen und Arbeitsgruppen

(1) Zeitweilige oder ständige vom Vorstand berufene Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Personen unterstützen den Vorstand insbesondere fachlich und fachspezifisch bei der Organisation der Vereinsarbeit sowie bei der Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen für ein funktionierendes Vereinsleben.

(2) Arbeitsgruppen und Kommissionen haben darüber hinaus die Funktion, in speziellen Sachfragen als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand zu fungieren sowie den sachlichen Informationsfluss vom Vorstand zu den Mitgliedern und umgedreht zu beschleunigen.

(3) Neben den Arbeitsgruppen und Kommissionen mit rein fachlicher und materiell-technischer Orientierung sind für ein funktionierendes und interessantes Vereinsleben insbesondere auch solche erwünscht, die von den Mitgliedern initiiert, organisiert und geleitet, gärtnerische, geistig-kulturelle, künstlerische, sportliche u. a. Interessen verfolgen und entsprechende Inhalte anbieten.

(4) Arbeitsgruppen und Kommissionen oder bestimmte Funktionen von Einzelpersonen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(5) Die berufenen und bestätigten Arbeitsgruppen, Kommissionen und Einzelpersonen arbeiten im Interesse des Vereins ehrenamtlich und freiwillig in ihrer Freizeit.

(6) Die Arbeitsgruppen und Kommissionen haben keine disziplinarischen Befugnisse, sofern ihnen diese nicht in Einzelfällen von der Mitgliederversammlung übertragen bzw. zugestanden werden.

(7) In der Anlage 3 zu dieser Ordnung ist eine laufende Übersicht über die bestehenden Arbeitsgruppen und Kommissionen sowie ihre Tätigkeitsfelder und Aufgaben enthalten.

§ 10 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins haben in Übereinstimmung mit der Satzung sowie gemäß dem Wortlaut des § 4 die Verantwortung und Pflicht, diese Gartenordnung einzuhalten und umzusetzen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sofern es sich nicht für die Mitarbeit im Vorstand bewirbt, in Arbeitsgruppen und Kommissionen mitzuarbeiten und/oder diese auch zu leiten sowie Vorschläge für weitere Arbeitsgruppen und Kommissionen zu unterbreiten.

(3) Vorschläge, Anregungen und/oder Kritiken werden bearbeitet und beantwortet, wenn sie namentlich autorisiert sind. Anonyme Äußerungen bleiben unbearbeitet.

C. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

§ 11 Ruhezeiten

(1) Auf der Grundlage bundesgesetzlicher Regelungen sowie des Brandenburgischen Ruhegebots für Sonn- und Feiertage gelten für das Vereinsgelände folgende Bestimmungen:

(2) Ruhezeiten sind Zeiten, in denen die Benutzung lärmerzeugender Arbeits- und Gartengeräte (z. B. Rasenmäher, Schredder, Heckenscheren u. a.), lärmerzeugende Arbeiten wie Sägen und Hämmern, die lautstarke (das heißt, stärker als die übliche „Zimmerlautstärke“) Benutzung von elektronischen Ton- und Musikwiedergabegeräten und Musikgeräten nicht statthaft ist.

In Ruhezeiten ist ferner der Kraftfahrzeugverkehr auf ein Minimum einzuschränken.

Für den Verein und das Gelände des Vereins werden folgende Ruhezeiten festgelegt:

- Montag bis Samstag 12:30 bis 15:00 Uhr sowie 20:00 bis 08:00 Uhr
- Sonn- und Feiertage ganztägig

(3) Die Ruhezeiten gelten insbesondere für die Hauptsaison.

(4) Bauarbeiten entsprechend Teil E dieser Ordnung sind in der Hauptsaison möglichst zu vermeiden.

§ 12 Schließzeiten der Türen und Tore

(1) Das gesamte Gelände des Gartenvereins ist mit einem Zaun umfriedet und über Tore und Türen für den Fahrzeug- und Personenverkehr zugänglich.

Zum Schutz des gemeinschaftlichen und persönlichen Eigentums gilt folgende Schließordnung:
(2) Für alle Türen und Tore gilt der Grundsatz, dass sie nach jedem Passieren wieder zu schließen sind.

(3) Von dem obigen Grundsatz kann durch festgelegte Schließzeiten wie folgt abgewichen werden:

Speziell gelten folgende Regelungen:

- Das Haupteingangstor ist ganzjährig ständig geschlossen zu halten.

  Die Personentür am Haupteingangstor ist aus Gründen der Zugänglichkeit zum Vereinsgelände in Notfallsituationen **nicht** zu **verschließen**!

- Weitere Tore und Türen am Hafen und am Kanal sind ständig geschlossen zu halten. Zusätzlich sind die Tore und Türen wie folgt zu verschließen:
  - Im Winter ständig
  - Vor- und Nachsaison: ständig
  - Hauptsaison: von 21:00 Uhr abends bis 08:00 Uhr morgens

(4) Die Verantwortung und Zuständigkeit für das Schließen und Verschließen liegt jeweils bei den Mitgliedern, die während der jeweilig verbindlichen Schließzeiten die Tore und Türen benutzen bzw. passieren.

Die Mitglieder tragen die Verantwortung für ihre Gäste zur Einhaltung der Regelung.

§ 13 Wege, Hecken, Zäune

(1) Die Benutzung der Wege auf dem Vereinsgelände muss jederzeit gewährleistet sein und darf nicht durch das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigem Gerät sowie auch nicht durch eine individuelle Gestaltung oder Bepflanzung beeinträchtigt werden.

(2) Die unmittelbar an die Parzellen von außen angrenzenden Wege und sonstigen Anliegerflächen sind in einer Breite von mindesten 1,00 m sowie in Abhängigkeit der Entwicklung der Vegetation, jedoch mindestens je einmal in der Vor- und Nachsaison sowie mindestens zweimal in der Hauptsaison zu mähen, von Unkraut zu befreien sowie in geeigneter Weise sauber zu halten.

Verantwortlich dafür sind die Mitglieder, mit denen für die jeweiligen Parzellen ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.

(3) Zur Abgrenzung der einzelnen Parzellen untereinander sowie zu angrenzenden Wegen sind Hecken und Zäune zulässig sowie aus Gründen der Verhinderung eines Wildübertritts zweckmäßig.

(4) Hecken dürfen zur Abgrenzung der Parzellen untereinander sowie zur Abgrenzung zu Wegen innerhalb des Vereinsgeländes nicht höher als 1,50 m sein. Die für diese Fälle zulässige Höhe von Zäunen beträgt 1,20 m.
Zur Abgrenzung von Parzellen an den Außengrenzen des Vereinsgeländes sind Hecken bis 2,50 m zulässig. Dies gilt auch, wenn Hecken im Innern des Vereinsgeländes als Schall- und/oder Staubschutzeinrichtungen zu angrenzenden Hauptwegen angepflanzt werden.

(5) Hecken sind so anzupflanzen, dass sie bei weiterem Wuchs nicht in Wege hineinragen und diese verengen. Als Faustregel gilt, dass Hecken und Ziergehölze in einer Entfernung von der Parzellengrenze nach innen von ca. 0,33 x zulässige Wuchshöhe (s. o.) angepflanzt werden dürfen.

Dies gilt ebenfalls für die Anpflanzung von Hecken zwischen den Parzellen.

(6) Zäune dürfen direkt auf die Parzellengrenze gesetzt werden und sollten hinsichtlich der Wahl des Materials vorzugsweise aus Holz bestehen und den Charakter einer Gartenanlage unterstreichen.
Die Errichtung von Zäunen ist im Sinne dieser Ordnung eine Baumaßnahme und damit anzeigepflichtig.

§ 14 Fahren und Parken auf dem Vereinsgelände

(1) Das Fahren mit Kraft- und anderen Fahrzeugen, z. B. auch Fahrrädern, ist auf den Wegen des Vereinsgeländes mit einer Geschwindigkeit von höchstens 15 km/h zulässig und im allseitigen Interesse auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(2) Als Kraftfahrzeuge gelten: Pkw, Kleintransporter, Kräder (Mopeds), Caravan, Wohnwagen, Pkw-Anhänger, Bootstrailer.

(3) Grundsätzlich darf das Gelände des Vereins von Mitgliedern und Gästen gleichzeitig nur mit einem Kraftfahrzeug befahren werden, sofern nicht der Transport von Personen und Sachgut sowie erforderliches Be- und Entladen eine kurzzeitige Ausnahme begründet.

(4) Das Abstellen/Parken von Kraftfahrzeugen auf den den jeweiligen Parzellen zugeordneten und gekennzeichneten Stellflächen ist nur für ein Kraftfahrzeug pro Parzelle zulässig.

Kraftfahrzeuge von Gästen dürfen nur auf dem gekennzeichneten Gästeparkplatz abgestellt werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Parkordnung können durch die Mitgliederversammlung mit dem Entzug der Nutzungsberechtigung der der jeweiligen Parzelle zugeordneten Stellfläche für bis zum einem Jahr geahndet werden.

(5) Pkw-Anhänger, Bootstrailer u. a. Fahrzeuge der Vereinsmitglieder sind **ganzjährig** auf den zentralen und als solchen ausgewiesenen Anhängerparkplätzen abzustellen.

Die dauerhafte Nutzung dieser Plätze für nicht mehr zugelassene oder nicht mehr gebrauchsfähige Fahrzeuge ist unzulässig.

(6) Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände des Vereins ist verboten.

(7) Die Bestimmungen für das Befahren des Vereinsgeländes gelten nicht für Service-, Werkstatt- Rettungs- und Löschfahrzeuge.

In diesen Fällen ist die Zufahrt (Öffnen des Eingangstors) von den jeweiligen Mitgliedern sicherzustellen.

§ 15 Nutzung von Freiflächen

(1) Freiflächen sind Grund und Boden auf dem Vereinsgelände, der nicht parzelliert ist. Dazu gehören z. B. Wege, der Gästeparkplatz, der Festplatz, die den einzelnen Parzellen zugeordneten Einzelstellplätze für Kraftfahrzeuge sowie insbesondere auch die sich an die Parzellen unmittelbar außerhalb des Zauns oder der Hecke anschließenden Anliegerflächen.

(2) Freiflächen im Hafengelände sind an das Hafenbecken mit den Liegeplätzen, der Ein- und Ausfahrt und der Slip-Anlage angrenzende Flächen innerhalb der Umzäunung des Hafens.

(3) Die Freiflächen dienen der allgemeinen Nutzung und damit der Nutzbarkeit des gesamten Vereinsgeländes durch alle Vereinsmitglieder. Sie sind notwendiges und gestalterisches Element der Gartenanlage insgesamt wie z. B. Wege und Plätze.

(4) Eine längerfristige oder potentielle Nutzung von Teilen der Freiflächen durch einzelne Mitglieder für individuelle Zwecke ist mit Zustimmung der anderen Vereinsmitglieder möglich.

(5) Die Lagerung von privaten Abfällen, Unrat, Schrott, Gartenabfällen etc. durch einzelne Mitglieder ist auf den Freiflächen grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind von der Mitgliederversammlung beschlossene und zeitlich begrenzte Einzelaktionen des Vereins.

(6) Der Bereich des Festplatzes, der in Notfällen als Hubschrauber-Notlandeplatz dient, ist ständig freizuhalten.

§ 16 Wasser und Abwasser

(1) Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt auf dem Vereinsgelände durch gemeinsame zentrale Anlagen des Vereins.

Auf den Parzellen sind zur Gewährleistung der Verbrauchsermittlung durch die Parzellennutzer zwischen den jeweiligen Anschlüssen (getrennt für jeweils Trink- und Brauchwasser) zu den einzelnen Parzellen und den Abnahmestellen Wasserzähler zu installieren.

Der Vorstand ist über den Wechsel von Wasserzählern unverzüglich, unter Angabe des alten und neuen Zählerstandes sowie der neuen Zählernummer, zu informieren.

(2) Zusätzlich dürfen Trink- und Brauchwasserbrunnen in den einzelnen Parzellen errichtet werden.

(3) Die Errichtung von zusätzlichen Brunnen gilt als Baumaßnahme und ist gegenüber dem Vorstand anzeigepflichtig und durch diesen zu genehmigen.

Zudem gilt für Trinkwasserbrunnen gemäß Trinkwasserverordnung gegenüber den zuständigen Behörden eine Anzeigepflicht, die durch die Errichter der Trinkwasserbrunnen zu erfüllen ist.

(4) Im Falle der Errichtung der separaten Trink- und/oder Brauchwasserversorgung der Parzellen ist durch den Errichter das separate System streng vom zentralen System der Wasserversorgung zu trennen und ein Rückfluss von dem einen in das andere System grundsätzlich zu verhindern.

(5) Abwässer und Fäkalien sind in zugelassene(n) und geprüfte Abwasseranlagen einzuleiten.

Das Versprühen, Versickern oder das anderweitige Verbringen von Abwässern und Fäkalien im Gelände des Vereis ist verboten.

(6) Abflusslose Abwasser-Sammelgruben sind entsprechend den zutreffenden Rechtsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

§ 17 Abfallentsorgung und Kompostierung

(1) Für das Vereinsgelände und die darauf befindlichen Parzellen der Mitglieder existiert keine zentrale Müll- und Abfallentsorgung.

Jedes Mitglied des Vereins hat für die Entsorgung seines verursachten Mülls und Abfalls selbst Sorge zu tragen und dementsprechend Müll, Abfall sowie beliebiges Leergut den entsprechenden Erfassungs- und Annahmeeinrichtungen und -systemen zuzuführen.

(2) Jegliche irgendwie geartete längerfristige Lagerung von Müll und Abfall in den Parzellen oder gar auf den Freiflächen ist verboten.

(3) Grünabfälle aus der gärtnerischen Nutzung der Parzellen können separat in den Parzellen in geeigneter üblicher Art und Weise kompostiert oder in den zentralen Grünabfallcontainer zur Kompostierung durch eine Fach-Entsorgungsfirma eingebracht werden.

Die Einbringung von Müll, sonstigem und insbesondere tierischem Abfall und Lebensmitteln in Kompostierungsanlagen ist verboten.

(4) Holzabfälle, mit Ausnahme von Spanplatten, getränkten Zaunlatten und -pfählen, gebrauchtem Konstruktions- und Bauholz können lokal oder bei den jährlich stattfindenden ~~Oster~~ Frühjahrs- und Herbstfeuern verbrannt werden.

Die Lagerung von Grünabfällen oder für die Verbrennung geeigneter Holzreste auf den Freiflächen des Vereins ist nicht zulässig.
Ausnahmen bilden die Zeiten der unmittelbaren Vorbereitung der ~~Oster~~ Frühjahrs- und Herbstfeuer.

§ 18 Lagerfeuer, Verbrennen von Gartenrückständen

(1) Lagerfeuer sind auf dem Gelände der Parzellen zulässig, wenn diese nicht größer als 1,00 m im Durchmesser und in der Höhe sind, dabei ausschließlich trockenes, unbehandeltes bzw. naturbelassenes Holz verwendet wird sowie die allgemeingültigen Regeln des Brandschutzes eingehalten und Nachbarn nicht belästigt werden.

(2) Lagerfeuer sind so zu unterhalten, dass die Flamme möglichst klein bleibt. Die Feuerstelle ist so zu gestalten, dass die Ausbreitung des Feuers sicher verhindert wird.

Es ist sicherzustellen, dass das Feuer bei aufkommendem starken Wind, starkem Funkenflug sowie starker Rauchentwicklung sofort gelöscht werden kann.

(3) Ab Waldbrandwarnstufe III sowie bei starkem Wind sind Lagerfeuer verboten.

(4) Das Verbrennen von Grünabfällen, Laub und sonstigen Abfällen aller Art ist auf dem Vereinsgelände verboten.

§ 19 Hunde

(1) Hunde, insbesondere große oder als gefährlich geltende oder eingestufte, sind auf den Freiflächen des Vereins grundsätzlich an der Leine zu führen.

(2) Hundekot auf den Freiflächen ist von den jeweiligen Hundeführern bzw. Hundehaltern in geeigneter Weise einzusammeln und als Sondermüll zu entsorgen.

D. Nutzung des Hafens

§ 20 Grundsätze für die Hafennutzung

(1) Der Hafen ist Bestandteil des Vereinsgeländes.

(2) Soweit zutreffend und Wiederholungen vermeidend, sind damit alle anderen Paragraphen dieser Gartenordnung auch für die Nutzung des Hafens gültig und verbindlich.

(3) Für die Betreuung und Beratung der Liegeplatzbesitzer und deren Gäste, die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Hafen sowie die Prüfung und Organisation notwendiger Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Hafenanlagen wird zur Unterstützung des Vorstandes ein Hafenmeister eingesetzt.

(4) Verantwortlich für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Ordnung im Bereich des Hafens sind insbesondere die Liegeplatzbesitzer, unabhängig von der eigenen Nutzung des jeweiligen Liegeplatzes oder auch einer möglichen Überlassung.

(5) Die Wartung und Instandhaltung des Hafens wird insbesondere durch eine von den Liegeplatzbesitzern jährlich zu zahlende Pflichtumlage finanziert. Spezielle Nutzungen und Leistungen sind darüber hinaus kostenpflichtig. Art und Höhe der Kosten sind in der Anlage 7 zu dieser Ordnung ausgewiesen.

§ 21 Benutzung des Hafengeländes und der Liegeplätze

(1) Der Hafen verfügt über 56 baulich fixierte Liegeplätze.

(2) 18 große Liegeplätze mit einer Länge von 8,00 m sowie einer Breite von insgesamt 3,40 m abzüglich einer Stegbreite von 0,5 m erlauben das Anlegen und Festmachen „großer“ Boote mit einer Gesamtlänge bis 7,50 m (Rammmaße für Stege und Dalben können abweichend sein!).

(3) 38 Liegeplätze mit einer Länge von 5,20 m und einer nutzbaren Breite von max. 2,15 m ermöglichen das Anlegen und Festmachen „kleiner“ Boote bis total 5,00 m Gesamtlänge (Rammmaße für Stege und Dalben können abweichend sein!).
(4) Das Anlegen mit Booten mit größeren Abmaßen ist an den genannten Liegeplätzen verboten.

(5) Für die Sicherung der im Hafen liegenden Boote ist jeder Liegeplatzbesitzer bzw. Bootsführer selbst verantwortlich.

(6) Vereinsmitglieder, die über keinen Liegeplatz verfügen, können im Hafen Paddelboote lagern, zu Wasser bringen und wieder anlanden.

Das Wassern und Anlanden der Boote ist ausschließlich an bzw. unter Nutzung der Slip-Anlage durchzuführen.
Nach der Benutzung sind die Paddelboote grundsätzlich aus dem Hafenbecken zu entfernen.

Es besteht ganzjährig die Möglichkeit, eindeutig mit einer Parzellennummer gekennzeichnete Paddelboote auf Gestellen im Hafengelände abzulegen und zu lagern. Dafür fällt eine Jahresgebühr an (s. Anlage 7 zu dieser Ordnung).

§ 22 Benutzung der Slip-Anlage, Befahren des Hafengeländes und Abstellen von Fahrzeugen

(1) Der Hafen umfasst neben Liegeplätzen und Freiflächen auch eine Slip-Anlage, die es gestattet, Boote in den w.o. genannten Größen zu Wasser zu bringen und wieder anzulanden.

(2) Die Nutzung der Slip-Anlage ist nur Vereinsmitgliedern (s. o.) bzw. Liegeplatzbesitzern zum Wassern bzw. Anlanden von eigenen oder von ihnen genutzten Booten gestattet.

(3) Die Benutzung und das Abstellen von Fahrzeugen im Hafengelände sind nur während der Wasserung bzw. Anlandung von Booten gestattet. Eine Ausnahme bilden der Slip-Wagen und der Bootsanhänger des Vereins sowie die nach § 14 (5) im Hafengelände abgestellten Bootstrailer der Liegeplatzbesitzer.

Die Benutzung des Slip-Wagens bzw. des Bootsanhängers erfolgt in Absprache mit dem Hafenmeister und ist gebührenpflichtig (s. Anlage 7 zu dieser Ordnung).

§ 23 Verhalten, Ordnung und Sicherheit im Hafen

(1) Im Hafenbecken und im Verbindungskanal (Ein-/Ausfahrt) zum Jagowkanal herrscht Rechtsverkehr. Zur Vermeidung von Lärm sowie zur Verhinderung der Unterspülung bzw. Beschädigung der Uferbefestigung ist das Befahren des Hafenbeckens und des Verbindungskanals nur mit „langsamer Fahrt“ erlaubt.

(2) Das Betanken der Boote hat unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Die Lagerung von Kraftstoffen innerhalb der Hafenanlage ist verboten.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Hafenanlage nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(4) Das Baden ist in der Hafenanlage verboten.
Angeln ist im Hafen auf eigene Gefahr zulässig. Der Bootsverkehr darf dadurch nicht behindert werden.

(5) Das Ablegen von Bootsausrüstungen (Planen, Segel, Einlegebretter etc.) im Hafengelände hat so zu erfolgen, dass Pflegearbeiten (Heckenschnitt, Rasenmahd u. a.) sowie Liegeplatznachbarn nicht behindert werden.

Feste Installationen zur Aufnahme von Bootsausrüstungen sowie individuelle Veränderungen an der bestehenden Steganlage und Uferbefestigung sind generell unzulässig.

§ 24 Nutzung der Elektroenergieversorgung im Hafen

(1) Für die ggf. notwendige Wartung und Reparatur von Booten sowie die Pflege und Instandhaltung des Hafens ist im Hafengelände eine elektrische Stromversorgung 380/230 V; 4 kW vorhanden.

(2) Die Stromentnahme ist für Liegeplatzbesitzer bzw. Bootsbesitzer kostenpflichtig (s. Anlage 7 zu dieser Ordnung) und hat ausdrücklich nur in Absprache mit dem Hafenmeister zu erfolgen.

Für eine genaue Abrechnung stellt der Hafenmeister bzw. der Gerätewart einen mobilen Stromzähler bereit.

§ 25 Schadensersatzpflicht, Gebühren

(1) Schäden und Unfälle sind durch den Verursacher dem Hafenmeister oder dessen Vertreter bzw. dem Vorstand zu melden.

(2) Bei insbesondere schuldhafter Verursachung von Schäden an der Hafenanlage sowie Schäden, die auf die Nichteinhaltung dieser Ordnung zurückzuführen sind, ist durch den Verursacher Schadensersatz zu leisten.

(3) Die mit der Nutzung des Hafens für den Einzelnen entstehenden Umlagen, Gebühren und Kosten sind in der Anlage 7 zu dieser Ordnung ausgewiesen.

§ 26 Nutzungsüberlassung von Liegeplätzen

(1) Die Überlassung von Liegeplätzen zur Nutzung durch andere Mitglieder sowie Gäste im Sinne dieser Ordnung ist grundsätzlich zulässig.

(2) Nutzungsüberlassungen von Liegeplätzen sind dem Hafenmeister bzw. dem Vorstand anzuzeigen.

(3) Unabhängig von der Überlassung besteht für den Liegeplatzbesitzer die Pflicht zur Aufsicht, Einhaltung und Durchsetzung dieser Ordnung.

(4) Bedingung für die Nutzung eines Liegeplatzes durch Gäste ist die Anerkennung sowie die unterschriftliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Ordnung.

(5) Die Nutzung eines Liegeplatzes durch Gäste ist maximal für eine Saison zulässig. Verlängerungen sind nach Absprache mit dem Hafenmeister bzw. Vorstand für eine weitere Saison möglich.

(6) Die vor der Überlassung eines Liegeplatzes zu erfüllenden Formalitäten sind in der Anlage 4 zu dieser Ordnung festgelegt.

E. Nutzung, Bebauung und Änderung von Parzellen, Gemeinschaftseinrichtungen und Freiflächen

§ 27 Nutzung von Gemeinschaftseigentum an Gegenständen, Geräten und Einrichtungen

(1) Der Vorstand sichert durch mindestens jährliche Zustandsbewertungen die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Werterhaltung, Erneuerung oder Neuanschaffung.

(2) Die Mitglieder sind zur Pflege und Erhaltung des Gemeinschaftseigentums verpflichtet.

§ 28 Individuelle Nutzung und Nutzungsänderungen von Freiflächen

(1) Eine längerfristige oder potentielle Nutzung von Freiflächen durch einzelne Mitglieder für individuelle Zwecke ist möglich und beim Vorstand in schriftlicher Form zu beantragen.
Hinweise zum Inhalt des Antrags sind in der Anlage 5 zu dieser Ordnung enthalten.

(2) Da die individuelle Nutzung von Freiflächen Eigentumsrechte der Treugeber berührt, sind der Antrag des Mitglieds und der Vorschlag des Vorstandes über die Nutzungsbedingungen (z. B. Nutzungsentgelt) der Mitgliederversammlung bzw. Treugeberversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für die Abstimmung und Beschlussfassung ist die Satzung, § 8 (4) maßgebend.

(3) Bei positivem Abstimmungsergebnis ist seitens des Vorstands mit dem betreffenden Mitglied entsprechend dem Beschluss der Versammlung ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

§ 29 Errichten und Ändern von Bauten

(1) Die Parzellen des Gartenvereins sind entsprechend der Entwicklung seit der Gründung im Jahr 1983 mit Bungalows, Geräte- und Gewächshäusern bebaut.
Diese vorhandene Bebauung hat Bestandsschutz. Für alle Änderungen und Neubauten auf den Parzellen sowie ggf. auch für Gemeinschaftsbauten des Vereins gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Neu- und Änderungsbauten dürfen den Charakter einer Gartenanlage nicht zerstören und die gärtnerische Nutzung der betreffenden Parzellen auf mindestens einem Drittel der Gesamtparzellenfläche nicht beeinträchtigen.

(3) Neu- und Änderungsbauten von Bungalows oder Gartenhäusern sind in einem äußerlich gartenhaustypischen Stil in Leicht- oder Holzbauweise zu errichten.

Die wohnhausähnliche Bebauung der Parzellen bzw. die Errichtung von Wohnhäusern auf den Parzellen ist grundsätzlich unzulässig.

(4) Bei der Erweiterung oder dem Neubau von Gartenhäusern oder Bungalows auf den Parzellen darf die umbaute Fläche 50 m² insgesamt nicht überschreiten.

Offene überdachte Terrassen bis zu 12 m² überdachter Fläche sind zusätzlich möglich.

(5) Die Gartenhäuser bzw. Bungalows sollten zweckmäßiger Weise mit einem Satteldach mit Steinziegel-, Metallziegel- oder Pappschindeldeckung versehen werden.

Dabei sind Bauhöhen von maximal 5,25 m, gerechnet von Geländeoberkante (GOK) bis First, zulässig. Dies gestattet ein Gartenhaus bzw. Bungalow mit einem Erdgeschoss sowie einem ausgebauten Dachgeschoss.

Bauten mit einem vollständigen zweigeschossigem Ausbau und ggf. Flachdach sind unzulässig.

(6) Der Einbau von stationären Kaminen ist statthaft, sofern dafür eine behördliche Genehmigung erreicht wird, die Zustimmung der unmittelbar anliegenden Gartennachbarn vorliegt und das Abnahmeprotokoll des zuständigen Schornsteinfegermeisters dem Vorstand in Kopie übergeben wird.

(7) Gartengerätehäuser (Schuppen) werden seitens des Vereins bis zu einer umbauten Fläche von 9,00 m² einschließlich einer überdachten (Schleppdach o. Ä.) Freifläche sowie bis zu einer Höhe von 3,00 m erlaubt. Das Dach ist als einfachen Pult- oder Satteldach vorzusehen und auszuführen.

(8) Gewächshäuser auf Streifenfundament mit einer umbauten Fläche bis 12,00 m² sowie Gartenteiche in maximal gleicher Größe sind zulässig und werden als gärtnerische Nutzung der Parzelle angerechnet.

(9) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten als vereinsinterne Festlegungen und sind Basis für die Genehmigung des Bauvorhabens durch den Verein als Eigentümer des Grund und Bodens im Rahmen bzw. als Voraussetzung eines Baugenehmigungsverfahrens.

In jedem Fall sind seitens des Antragstellers die baubehördlichen Genehmigungen einzuholen sowie die ggf. damit verbundenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten.

Die jeweiligen Bauvorhaben in/auf den betreffenden Parzellen sind durch die Nutzer dieser Parzellen nachweislich mit den Nachbarn abzustimmen und der Nachweis den Unterlagen nach Abs. (10) beizufügen.

Die Fertigstellung der jeweiligen Bauvorhaben ist dem Vorstand für eine Abnahmeprüfung anzuzeigen.

(10) In der Anlage 6 zu dieser Ordnung sind der Ablauf sowie die erforderlichen und beizubringenden Unterlagen für die Genehmigung von Änderungs- und Neubauten durch den Verein bzw. Vorstand beschrieben.

F. Werterhaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen

§ 30 Grundsätze, Organisation

(1) In Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen und Kommissionen kontrolliert, bewertet und aktualisiert der Vorstand den Zustand der Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen.

(2) Auf der Grundlage der Zustandsbewertung werden die kurz- und mittelfristig durchzuführenden Maßnahmen zur Werterhaltung, Instandhaltung oder Erneuerung der Einrichtungen und Anlagen sowie der dafür erforderliche Material-, Personal-, Zeit- und Finanzaufwand bestimmt.

(3) Auf der Grundlage der Zustandsbewertungen und Aufwandsabschätzungen wird durch den Vorstand sowie die Arbeitsgruppen und Kommissionen jährlich ein Plan der durchzuführenden Pflege-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie ggf. Erneuerungen von Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dieser Plan ist zugleich die Basis für Maßnahmen und Arbeiten, die von den Mitgliedern jährlich zur Pflege und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen zu erbringen sind.

(4) Die Pflege und Wartung sowie auch zum Teil die Maßnahmen zur Instandhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen erfolgt im Rahmen von organisierten und mindestens zweimal jährlich stattfindenden Arbeitseinsätzen. Darüber hinaus können mit einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen Pflegeverträge zur Pflege und Wartung von bestimmten Objekten abgeschlossen werden.

(5) Sofern die Mitglieder des Vereins bestimmte Arbeiten zur Instandhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen nicht in Eigenleistung erbringen können, sind zur Realisierung dieser Arbeiten durch den Vorstand entsprechend fachlich geeignete Firmen zu beauftragen.

Die durchzuführenden Arbeiten sind auszuschreiben bzw. dafür mindestens drei Angebote einzuholen, um für den Verein die finanziell günstigste, aber auch die qualitativ beste Möglichkeit der Auftragsausführung finden und auswählen zu können.

(6) Für Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen, die im Falle einer Havarie ein schnelles Handeln erfordern, darf der Vorstand pro Jahr EUR 2000,00 einsetzen.

Für Investitionen bzw. Neuanschaffungen sowie für Werterhaltungsmaßnahmen sind die Mittel zu planen.

Da Vereine aus Gründen der Gemeinnützigkeit keine finanziellen Rücklagen bilden dürfen, müssen größere finanzielle Aufwendungen für die notwendige Instandhaltung und Erneuerung oder Erweiterung von Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen durch Umlagen der Mitglieder finanziert werden.
Diese Umlagen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 31 Pflichten der Mitglieder

(1) Gemäß der Satzung § 6 (4) sind alle Mitglieder des Vereins verpflichtet, von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.

(2) Die Mitglieder des Vereins haben pro Jahr gemeinnützige Arbeiten für die Werterhaltung, Pflege, Wartung und Instandhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen sowie der Freiflächen auf dem Vereinsgelände im Mindestumfang von vier Stunden pro Parzelle/Jahr zu erbringen. Die Arbeitsstunden sind jeweils im laufenden Kalenderjahr zu leisten.

Für nichterbrachte Arbeitsstunden ist gemäß der Satzung ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in der Anlage 7 zu dieser Ordnung festgelegt ist.

§ 32 Pflegeverträge

(1) Zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von für das Vereinsleben besonders wichtigen Einrichtungen und Anlagen oder zur Pflege von Freiflächen, die ständig bearbeitet werden müssen, (z. B. Rasenmahd) können mit einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen Pflegeverträge zur Pflege und Wartung von „Pflegeobjekten“ abgeschlossen werden.

(2) Die Pflege und Wartung der Pflegeobjekte erfolgt durch die jeweiligen Mitglieder auf freiwilliger Basis und ist unentgeltlich.

(3) Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der abgeschlossenen Pflegeverträge ist durch den Vorstand bzw. die Arbeitsgruppen und Kommissionen jährlich zu prüfen und ggf. zu verändern sowie erforderlichenfalls neu zu vergeben, sofern im Einzelfall nicht gänzlich für das Objekt auf einen Pflegevertrag verzichtet werden kann.

§ 33 Pflege der Freiflächen

(1) Einen wesentlichen Schwerpunkt der Pflege- und Wartungsarbeiten bilden aufgrund ihrer Größe die Freiflächen, die der allgemeinen Nutzung und damit der Nutzbarkeit des gesamten Vereinsgeländes durch alle Vereinsmitglieder dienen. Freiflächen sind notwendiges und gestalterisches Element der Gartenanlage insgesamt wie z. B. Wege und Plätze.

(2) Der Baumbestand auf den Freiflächen ist so zu pflegen und zu beobachten, dass kein Personen- oder Sachschaden entsteht. Dazu sind alle Mitglieder aufgefordert.

(3) Eine besondere Gefährdung stellen hochwachsende Laub- und Nadelbäume mit einem alters- und witterungsbedingten Verlust an Standsicherheit dar.

(4) Sollen Bäume, die ein Sicherheitsrisiko für Personen und/oder Sachen darstellen, gefällt oder gekürzt werden, ist der Vorstand zu informieren.

Dies gilt auch, wenn z. B. infolge eines Sturms abgebrochene Äste in den Bäumen festhängen und zur Gefahr werden können.

(5) Sind Kiefern oder Pappeln zu fällen, kann nach Entscheid des Vorstands gehandelt werden, da diese gemäß gültiger Baumordnung nicht der behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Gefällte Bäume sind durch die die Fällarbeiten ausführenden Vereinsmitglieder selbst zu verwerten sowie die Reste und Rückstände zu entsorgen (Oster- und Herbstfeuer des Vereins).

(6) Für gefällte Bäume sind an anderer Stelle entsprechend neue Gehölze zu pflanzen.

§ 34 Wartung und Instandhaltung des Hafens

(1) Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Hafen bzw. an der Hafenanlage werden regelmäßig durch die Arbeitsgruppe Hafen sowie schwerpunktmäßig in Arbeitseinsätzen der Mitglieder und insbesondere der Liegeplatzbesitzer durchgeführt. Die Liegeplatzbesitzer sind verpflichtet, sich im laufenden Kalenderjahr mit mindestens zwei Arbeitsstunden an den Arbeitseinsätzen zu beteiligen.

(2) Zentrale Arbeitseinsätze werden gemeinsam von der Arbeitsgruppe, dem Hafenmeister und dem Vorstand organisiert und vorbereitet.

(3) Für die Liegeplatzbesitzer besteht die Pflicht, selbst und unabhängig von zentralen Maßnahmen die Sicherheit und Sauberkeit des Liegeplatzes zu gewährleisten. Bewuchs im Wasser (Schilf, Wasserpflanzen etc.) sowie außerhalb des Wassers, der nicht von Mähmaschinen erreicht wird, ist mindestens zweimal in der Hauptsaison und mindestens einmal in der Nachsaison zu entfernen.

§ 35 Besondere Regelungen

(1) In Einzelfällen können Mitglieder, die für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von für das Vereinsleben wichtigen Anlagen und Einrichtungen Bereitschaftsdienste leisten sowie Mitglieder, die die Pflege und Wartung von Pflegeobjekten übernommen haben, von der Pflicht zur Erbringung gemeinnütziger Arbeitsstunden im Rahmen von Arbeitseinsätzen entbunden werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 36 Streitigkeiten und Verstöße gegen die Gartenordnung

(1) Es gilt der Grundsatz, dass ausgehend vom im Vorwort formulierten Ziel dieser Ordnung und dem gemeinsamen Anliegen aller Mitglieder, die Freizeit kulturvoll durch die Verbindung von gärtnerischem Hobby und anderen Erholungsmöglichkeiten im Verein zu gestalten, Streit sowie Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung die Ausnahme sind.

Jedes Mitglied sollte stets bemüht sein, jegliche Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen diese Gartenordnung zu vermeiden.

(2) Sofern dennoch Verletzungen dieser Ordnung festgestellt oder angezeigt werden, kann der Vorstand die betreffenden Mitglieder mit der Maßgabe ermahnen, das Problem einfach und kurzfristig zu lösen.

Bei wiederholter oder grober Verletzung dieser Ordnung kann der Vorstand oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes und autorisiertes Gremium Maßnahmen einleiten bzw. Auflagen erteilen.

(3) Folgende Maßnahmen können zur Anwendung kommen:

- Versuch der gütlichen Einigung und / oder schriftliche Aufforderung zur Aussprache der Beteiligten mit dem Vorstand bzw. dem anderweitig zuständigen Gremium;
- Gebührenpflichtige Ermahnung (Bußgeld) gemäß der Art und Schwere des Verstoßes;
- Aussprechen einer Missbilligung/Abmahnung mit Festlegungen;
- Öffentliche Bekanntgabe der Missbilligung mit Festlegungen;
- Aussprechen und öffentliche Bekanntgabe einer zweiten Abmahnung mit Hinweis auf ein mögliches Ausschlussverfahren;
- Ausschlussverfahren entsprechend der Satzung des Gartenvereins.

§ 37 Haftungsausschluss

(1) Das Betreten / Befahren des Geländes sowie der Aufenthalt und die Betätigung auf dem Gelände des Gartenvereins sind freiwillig und erfolgen auf eigene Gefahr.

(2) Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die sich während der Bewegung, des Aufenthalts und der Betätigung von Mitgliedern, Gästen und Besuchern auf dem Vereinsgelände ereignen.

(3) Der Verein haftet insbesondere nicht, wenn für entstandene Schäden Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Gartenordnung ursächlich sind.

(4) Der Verein haftet ferner nicht für Sachschäden, die weitestgehend den allgemein bekannten Versicherungsfällen entsprechen, wie z. B. Feuer, Sturm, Einbruch, Vandalismus u. a. und die sich auch unabhängig von der Anwesenheit von Mitgliedern des Vereins und anderen Personen ergeben können.

§ 38 Salvatorische Klausel

(1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Paragraphen und Bestimmungen dieser Ordnung sowie insbesondere der Anlagen zu dieser Ordnung bleibt die Wirksamkeit der anderen Paragraphen und Bestimmungen unberührt.

(2) Der Vorstand wird in einem solchen Fall und bei Erfordernis einer neuen Regelung eine neue und den neuen Umständen und Sachlagen angepasste Ersatzbestimmung formulieren und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 39 Zustimmung/Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Diese Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Gartenvereins „Am Jagowkanal“ e. V. am 06.06.2020 beschlossen.

H. Hinweise auf andere zutreffende und zu berücksichtigende externe Vorschriften und Bestimmungen

Folgende normative Bestimmungen sollten, sofern zutreffend, neben dieser Ordnung bei den verschiedenen Aktivitäten des Vereins und insbesondere der Mitglieder berücksichtigt werden:

- Brandenburgische Bauordnung sowie ggf. ergänzende bauordnungsrechtliche Bestimmungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie der Gemeinde Rheinsberg in der jeweils gültigen Fassung
- Brandenburgisches Landesimmissionsschutzgesetz in der gültigen Fassung sowie die Presseinformation des Brandenburgischen Landesumweltamts zum „Verbrennen von Holz im Freien“; 2007
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV 2001)
- Brandenburgisches Nachbarschaftsgesetz in der gültigen Fassung
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Stadt Rheinsberg in der Fassung von 2012

Diese Aufstellung ist erweiterungsfähig und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Anlage 2: Grundsätze/Regeln der gärtnerischen Nutzung

Gärtnerische Nutzung

Die gärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Gärtners und seiner Familienangehörigen.

Gemäß der Satzung des Gartenvereins ist ausschließlich die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, das heißt die Eigenversorgung des Gärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen zugelassen. Kennzeichnend für diese Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse.

Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfaßt die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Gärtners oder seiner Familienangehörigen auf mindestens 1/3 der Gartenfläche.

Jeder Gärtner hat das Recht, seinen Garten unter Berücksichtigung der Satzung und der Gartenordnung des Vereins und des Gesamtbildes der Gartenanlage nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten.

Mit der Nutzung des Gartens übernimmt der Gärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt.

Ziel der gärtnerischen Nutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen. Eine einseitige Nutzung und Bepflanzung der Gartenfläche mit bestimmten Kulturen, insbesondere Dauerkulturen, wie nur Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen für eine anspruchsvolle gärtnerische Nutzung nicht aus.

Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der gärtnerischen Nutzung und in Gartenanlagen, die gleichzeitig Erholungszwecken dienen, generell nicht gewünscht.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Gärtner auf seinen Nachbar Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.
Festgelegte Grenzabstände sind einzuhalten.

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, insbesondere Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Auch das Pflanzen von Obstbaumhochstämmen, Hasel- und Walnussbäumen, sollte grundsätzlich vermieden werden.

Obstbäume und Beerensträucher

Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.

Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen, sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten.

Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

Anlage 2 zur Gartenordnung

	Empfohlener Pflanzabstand	***Verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)***
Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)		
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Viertel – und Halbstämme	4,00 m	3,00 m
Steinobst (Niederstämme oder Busch)		
Sauerkirsche	4,00 m	2,00 m
Pflaume	4,00 m	3,00 m
Pfirsich	3,00 m	3,00 m
Aprikose	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche auf Unterlage GiSelA 5	Einzelbaum	3,00 m
Säulenobst	2,00 m	2,00 m
Hoch wachsende Sorten	3,00 m	3,00 m
Beerenobst		
Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche u. Stämmchen)	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeeren	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeeren (am Spalier)	0,40 – 0,50 m	1,00 m
Brombeeren (am Spalier)	2,00 m	1,00 m
Brombeeren (aufrecht stehend)	1,00 m	1,00 m
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Maibeeren	1,20 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m
Andere Gehölze		
Form- und Zierhecken		2,00 m
Ziergehölze		2,00 m

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Ziergehölze

Ziergehölze haben im Garten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel, sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Sie sind vor allem ein gestalterisches Element. Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen. Höherwachsende Ziersträucher (max. 1 Stück/100 qm bei einer maximalen Wuchshöhe von 4 m) müssen einen Grenzabstand von 3 m zur Gartengrenze haben.

Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Anlage 2 zur Gartenordnung

Laubbäume:	***Nadelbäume:***
Ahorn	Eibe
Birke	Tannen (alle Arten)
Buche	Douglasie
Eiche	Fichten (alle Arten)
Esche	Kiefern (alle Arten)
Erle	Zypressen (alle Arten)
Eberesche	Lebensbaum (nur als Hecke)
Ginkgo	Mammutbaum
Kastanie	Zedern (alle Arten)
Pappel	Wacholder (alle Arten)
Weide	
Walnuss	

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Blut- Hasel (Corylus avellana)	
Erbsenstrauch (Caragana arborescens)	
Hartriegel (Cornus sanguinea)	
Goldregen	bis zu 7,00 m Wuchshöhe
Essigbaum (Rhus typhina)	bis zu 8,00 m Wuchshöhe und Wurzelausläufer

sind im Garten nicht gestattet. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.
Rot- und Weißdorn darf wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in Gartenanlagen gepflanzt werden.

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten.

Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide, Pestizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

Anlage 3: Übersicht – Arbeitsgruppen und Kommissionen des Vereins

3.1 Erweiterter Vorstand

1. **Organisation**

- der erweiterte Vorstand ist im Sinne der §§ 7 und 8 der Gartenordnung eine ständige Arbeitsgruppe / Kommission des Vereins
- im erweiterten Vorstand sind die Leiter bzw. Vorsitzenden der übrigen Arbeitsgruppen und Kommissionen und beauftragte Einzelmitglieder zusammengefasst, die insbesondere Aufgaben und Verantwortung für die Organisation der Vereinsarbeit sowie zur Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen für ein funktionierendes Vereinsleben übernommen haben
- im erweiterten Vorstand tätig sind weiterhin langjährig aktive Vereinsmitglieder, deren Erfahrung für die Sicherung und Weiterführung der Vereinsarbeit außerordentlich wichtig ist
- auf Antrag ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, im erweiterten Vorstand mitzuarbeiten, sofern die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands nicht durch eine zu große Zahl von Mitgliedern beeinträchtigt wird
- die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind gemäß § 8(4) der Gartenordnung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen

2. **Aufgaben und Funktion**

- der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand bei der Organisation und Durchführung der Aufgaben und Funktionen im Verein und des Vereins insgesamt (z. B. Pflege, Wartung und Instandhaltung)
- der erweiterte Vorstand ist ein Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern und umgekehrt bei der Gestaltung des Vereinslebens
- spezielle Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Fortschreibung, Um- und Durchsetzung der Gartenordnung sowie
- die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein gemäß der Satzung, § 13

3. **Arbeitsweise**

- der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen und
- kommt mindestens zweimal im Jahr, insbesondere in Vorbereitung von Mitgliederversammlungen zusammen
- der erweiterte Vorstand bereitet Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand vor und
- bearbeitet, beschließt und führt Einzelmaßnahmen verbindlich für alle Vereinsmitglieder entsprechend den von der Mitgliederversammlung festgelegten Befugnissen durch
- die jeweiligen Einzelmaßnahmen werden der Mitgliederversammlung zur Information gegeben

4. **Befugnisse**

- verbindliche Bearbeitung und Änderung von Einzelbestimmungen der Gartenordnung
- Durchführung von disziplinarischen Maßnahmen gemäß § 35 der Gartenordnung

- Schlichtung von Streitigkeiten gemäß § 13 der Satzung

3.2 Hafenmeister

1. Organisation

- der Hafenmeister ist im Sinne der §§ 8 und 9 der Gartenordnung eine vom Vorstand berufene Person mit spezifischen Aufgaben bei der Organisation der Vereinsarbeit,
- der Hafenmeister ist Mitglied des erweiterten Vorstands und nimmt ständig an seinen Beratungen teil,

Anmerkung meinerseits: der Hafenmeister bleibt folglich im erweiterten Vorstand, wird häufiger auch zu den Vorstandssitzungen eingeladen, aber nicht in den Vorstand als solchen gewählt?

2. Aufgaben und Funktion

- der Hafenmeister unterstützt und berät den Vorstand bei der Organisation und Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Hafen sowie zur Wartung und Instandhaltung des Hafens,
- der Hafenmeister kontrolliert stichpunktartig die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Hafen gemäß § 23 der GO und
- erfüllt insbesondere Aufgaben gemäß der §§ 24 und 26 der GO.
- in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Arbeitsgruppe Hafen bestimmt, plant, organisiert und kontrolliert der Hafenmeister gemäß § 34 der GO erforderliche Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung des Hafens

3. Arbeitsweise

Der Hafenmeister

- nimmt ständig an den Beratungen des erweiterten Vorstands teil,
- informiert den Vorstand regelmäßig über den Stand der Ordnung und Sicherheit im Hafen sowie über Erfordernisse und notwendige Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung des Hafens,
- arbeitet eng mit der Arbeitsgruppe Hafen zusammen und leitet diese,
- führt auf der Basis der Anlage 4 zur GO eine Übersicht über die Nutzungsüberlassung von Liegeplätzen,
- führt den Nachweis über die Verbräuche an Elektroenergie im Hafen gemäß § 24 der GO,
- rechnet vereinnahmte Gebühren gemäß Anlage 7 zur GO an den Schatzmeister des Vereins ab.

4. Befugnisse

- der Hafenmeister ist berechtigt, Liegeplatzinhaber und Nutzer des Hafens anzuleiten und fachlich zu beraten sowie
- Handlungen und Aktivitäten, die der Ordnung und Sicherheit im Hafen gemäß der GO zuwiderlaufen, zu untersagen

Anlage 4: Nutzungsüberlassung von Bootsliegeplätzen

Gemäß § 26 der Gartenordnung ist die Überlassung von Bootsliegeplätzen zur Nutzung durch andere Mitglieder oder Gäste möglich.

Die Nutzungsüberlassung ist gegenüber dem Hafenmeister und dem Vorstand anzeige-/meldepflichtig. Die Anzeige ist schriftlich vorzunehmen und sollte formlos folgende Angaben enthalten:

- Anzeigender/Liegeplatzinhaber: Name; Vorname; Parzellen- und Liegeplatz-Nummer
- Zeitweiliger Liegeplatzplatznutzer: Name, Vorname; Adresse; Erreichbarkeit (Telefon, Email)
- Typ, Größe, Farbe und Kennzeichen des Bootes des zeitweiligen Liegeplatznutzers
- Zeitraum der Liegeplatz-Nutzung (max. eine Saison = Vor-, Haupt- und Nachsaison gemäß § 5 GO)
- Unterschriftliche Bestätigung über die Belehrung des Nutzers des Liegeplatzes zur Einhaltung der Gartenordnung (Auszug) seitens des Liegeplatzinhabers
- Bestätigung der Kenntnisnahme und Anerkennung der Gartenordnung durch den Liegeplatznutzer per Unterschrift
- Datum und Ort der Nutzungsüberlassung

Die Nutzungsüberlassung ist gültig, sobald der Hafenmeister und/oder der Vorstand die Anzeige zur Kenntnis bekommen und bestätigt haben (Eingangsdatum; Unterschrift) und es keine Einwände gegen die Nutzungsüberlassung gibt.

Anlage 5: Individuelle Nutzung von Freiflächen

1. Antrag zur individuellen Nutzung von Freiflächen

Der Antrag auf die individuelle Nutzung von Freiflächen sollte in formloser Form folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller und Parzelle
- Lage und Größe der beanspruchten Freifläche
- Zweck und Notwendigkeit der individuellen Nutzung der beanspruchten Freifläche
- vorgesehene Dauer der individuellen Nutzung der Freifläche
- mögliche Beeinträchtigungen des Vereinslebens oder Störungen der Nachbarn
- wenn notwendig bzw. zutreffend, Zustimmung der Nachbarn

2. Bearbeitung des Antrags

- der Antrag wird durch den Vorstand und/oder die zuständige Kommission bzw. Arbeitsgruppe beraten und
- eine Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung erarbeitet
- die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die individuelle Nutzung von Freiflächen, kann Auflagen dazu erteilen, ggf. Ersatzleistungen oder Nutzungsentgelte fordern

3. Nutzungsvereinbarung

- nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Antrag und zur Beschlussvorlage wird seitens des Vorstands mit dem Antragsteller eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen
- sofern von der Mitgliederversammlung festgelegt, kann die Nutzungsvereinbarung Begrenzungen/Beschränkungen hinsichtlich der Lage, Größe, Nutzungsdauer sowie der Art und des Zwecks der individuell genutzten Freifläche enthalten

Anlage 6: Errichtung und Änderung von Bauten auf Gartenparzellen

Die Errichtung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen auf den Gartenparzellen, nachfolgend Bauvorhaben genannt, ist gemäß der Gartenordnung generell gegenüber dem Vorstand anzeigepflichtig und nur mit dessen Genehmigung oder Zustimmung zu realisieren. Dazu wird wie folgt vorgegangen:

1. Anzeige des Bauvorhabens an den Vorstand/Antrag auf eine vereinsinterne Baugenehmigung

   Die Anzeige des Bauvorhabens in zweifacher Ausführung sollte in formlos folgende Angaben und Informationen enthalten:

   - Antragsteller und Parzelle
   - Verbale Beschreibung des Bauvorhabens; Prospekte und technische Dokumentationen beifügen, wenn vorhanden und möglich
   - Art, Lage und Größe/Dimensionen und Form des Bauvorhabens auf dem Parzellengelände – Skizze(n) und/oder Zeichnung(en) beifügen
   - Abstände zu benachbarten Parzellen – Skizze(n) und/oder Zeichnung(en) beifügen
   - Vorgesehene Materialien
   - mögliche und/oder notwendige zeitweilige Beeinträchtigungen der Parzellennachbarn während der Bauphase z.B. durch Schachtarbeiten oder Herstellung notwendiger Versorgungsleitungen oder
   - Angabe zur baubehördlichen Genehmigungspflicht des Bauvorhabens
   - vorgesehener Bau- und Nutzungsbeginn

2. Bearbeitung des angezeigten Bauvorhabens bzw. des vereinsinternen Bauantrags

   - die Anzeige/der Antrag wird durch die Arbeitsgruppe „Bauen“ und den Vorstand beraten und geprüft
   - die Prüfung des Bauvorhabens erfolgt seitens der Gremien des Vereins hinsichtlich der Einhaltung vereinsinterner Regelungen und Bestimmungen
   - Erarbeitung von Änderungsforderungen oder Auflagen, soweit notwendig
   - Erteilung einer vereinsinternen „Baugenehmigung“

3. Die vereinsinterne Baugenehmigung ist

   a) Basis für die Einholung der, sofern notwendig, behördlichen Baugenehmigung gemäß § 29 (9) der Gartenordnung oder

   b) die Genehmigung für die Ausführung des Bauvorhabens, soweit dafür keine behördliche Genehmigung notwendig ist.

4. Bauvorhaben, die eine vereinsinterne Genehmigung nach 3. b) erhalten haben, sind

   - innerhalb von drei Monaten zu beginnen und
   - innerhalb von maximal zwei Jahren gemäß den Angaben nach 1. sowie den Vorgaben nach 2. zu realisieren.

Anlage 7: Beiträge, Umlagen und Bußgelder (Beitragsordnung)

Auf der *Grundlage* des § 10 der Satzung gelten folgende Festlegungen der Beitragsordnung (Die Festlegungen basieren auf entsprechende Beschlüsse von Mitgliederversammlungen):

Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Beitrag beträgt aktuell **12,00 €** pro Mitglied und entspricht einem Jahresbeitrag von **144,00 €**.

Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Rechnungslegung jeweils für das 1. Halbjahr. Eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Zahlung des Beitrages ist mit dem Vorstand zu vereinbaren.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr werden Beiträge nicht zurückerstattet.

Mitgliedsbeiträge dienen der Geschäftsfähigkeit des Vereins und werden ebenso für die Finanzierung des Vereinslebens sowie von erforderlichen Maßnahmen zur Instandhaltung, dem Ersatz oder der Neuanschaffung (Investitionen) des Gemeinschaftseigentums verwendet.

Im Falle, dass der Verein mit den Mitgliedsbeiträgen längerfristig oder im Einzelfall nicht kostendeckend wirtschaften kann, z. B. durch eine größere Investition, muss die Mitgliederversammlung erforderliche Umlagen und/oder Nebenkostenpauschalen beschließen.
Gegebenenfalls ist eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages zu prüfen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Beitrag für Hafen- und Liegeplatznutzung

Der Beitrag für die Hafen- und Liegeplatznutzung beträgt aktuell **20,00 €** pro Liegeplatzbesitzer und Jahr

Mittels dieses Beitrags wird die Pflege und Wartung der vereinsinternen Hafenanlage finanziert.

Für die Lagerung von Paddelbooten im Hafengelände werden von den Liegeplatzbesitzern keine weiteren Beiträge erhoben.

Vereinsmitglieder, die Paddel- und/oder Ruderboote im Hafengelände lagern möchten, aber keine Liegeplatzbesitzer sind, müssen dies beim Hafenmeister bzw. Vorstand beantragen und haben einen Jahresbeitrag von 20,00 € zu entrichten.

Entgelte

Entgelt für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen: **25,00 €** pro Stunde und Parzelle/Liegeplatzbesitzer

Nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen sind gemäß § 6 (4) der Satzung sowie § 31 (2) der Gartenordnung des Vereins zu entgelten. Das Entgelt ist durch die Mitglieder zu erbringen, mit denen seitens des Vereins Verträge zur Nutzung der jeweiligen Parzellen abgeschlossen wurden beziehungsweise durch die Liegeplatzbesitzer.

Bußgelder

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann der Vorstand oder ein anderes von der Mitgliederversammlung autorisiertes Gremium oder die Mitgliederversammlung selbst in Abhängigkeit von der Schwere und Häufigkeit den Verursacher mit einem Bußgeld oder vergleichbaren gemeinnützigen Tätigkeiten oder anderweitigen Auflagen belegen.

Ein Bußgeldkatalog ist nicht vorgesehen.

Anlage 8: Regeln für Parzellen- bzw. Treugeberwechsel

Grundlagenbestimmungen:

Maßgebliche Grundlage für einen Parzellen-/Treugeberwechsel ist der Treuhandvertrag.

In Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag bzw. ergänzend dazu ist der Paragraph 14 der Satzung, insbesondere die Absätze (1), (5) und (6) zu berücksichtigen.

Ausführungsbestimmungen:

Das aus dem Verein ausscheidende Mitglied bzw. der abgebende Treugeber hat den Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Wechsel über den geplanten Parzellen-/Treugeberwechsel zu informieren.

Bei einem Wechsel können durch den abgebenden Treugeber nur die im jeweiligen Treuhandvertrag ausgewiesenen anteiligen Flächen an Grund und Boden verkauft werden. Probleme die den Verkauf der Parzelle, der anteiligen Freifläche oder des Bootsliegeplatzes behindern oder Probleme, die hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig sind, sind durch den abgebenden Treugeber vor dem Verkauf mit dem Vorstand zu klären und ggf. durch diesen genehmigen zu lassen.

Für die Dokumentation und den Nachweis des Wechsels im Treuhandverhältnis ist das Formular „Vereinbarung Treuhandverhältnis“ (auch Dreiecksvereinbarung genannt) zu verwenden. Verantwortlich dafür sowie die inhaltliche Richtigkeit ist der abgebende Treugeber.
Sofern der übernehmende Nachfolger die Vereinbarung oder Teile der Vereinbarung nicht anerkennt (Unterschrift) kann der Wechsel nicht stattfinden.

Die von den wechselnden Treugebern ausgefüllte Vereinbarung zum Treuhandverhältnis ist dem Vorstand im Original zu übergeben. Je eine Kopie verbleibt bei dem übergebenden sowie dem übernehmenden Treugeber.

Der Parzellen-/Treugeberwechsel ist abgeschlossen, wenn der/die Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter die Vereinbarung unterzeichnet und mit dem Vereinsstempel gestempelt hat.
Erst nach diesem Akt ist der übernehmende Treugeber berechtigt, die in der Vereinbarung aufgeführten Flächen und/oder Objekte zu nutzen.

Hinweise:

Neben den bereits in den genannten Vereinsdokumenten festgelegten inhaltlichen Maßnahmen der Übergabe/Übernahme von z.B. Lageplänen für Wasser, Strom, Gas sollten bis zum Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme durch den Übergebenden alle individuellen Verträge und Vereinbarungen wie Versicherungen, Lieferungen von Gas und Strom etc. gekündigt werden oder dem Übernehmenden zur Fortführung angeboten werden.
Der Verein haftet nicht für ggf. mögliche Ansprüche Dritter.

Der Übernehmende sollte darüber hinaus, die für die Nutzung seiner Parzelle oder spezieller Anlagen und/oder Geräte erforderlichen Bedienungsanleitungen übergeben bzw. den Übernehmenden in die Bedienung einweisen.
Gleiches gilt hinsichtlich der Lage/Örtlichkeit sowie der Bedienung von sicherheitsrelevanten Absperr- und Abschaltgeräte für Wasser, Gas, Strom etc.

Bis spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage der Vereinbarung zum Treuhandverhältnis beim Vorstand sind diesem in einem leserlichen Protokoll die Zählerstände über die Medienverbräuche Strom, Trink- und Brauchwasser mitzuteilen.